



## VKF Anerkennung Nr. 16932

**Inhaber /-in**

Westag AG  
Hellweg 15  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Germany

**Hersteller /-in**

Westag AG  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Germany

**Gruppe**

241 - Brandschutztüren

**Produkt**

EI 90-1-71 TÜR

**Beschreibung**

Tür aus Spanplattenverbund (57mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HFH (2x3mm) und beschichtet mit GETALIT (0.8mm), Hartholzrahmen, D=71mm, stumpf/gefälzt, Dichtung PALUSOL, Holzzarge mit Dichtung

**Anwendung**

EI 90  
Bgepr=893mm, Hgepr=2301mm  
MBW/MBW mit geringer Rohdichte/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen**

TNO: Prüfbericht '2006-CVB-R0001[Rev.2]' (08.2006)

**Prüfbestimmungen**

EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung**

Feuerwiderstandsklasse EI 90

**Gültigkeitsdauer**

31.12.2027

**Ausstellungsdatum**

07.09.2022

**Ersetzt Dokument vom**

13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.  
B<sub>max</sub>=1027xmm H<sub>max</sub>=2646mm A<sub>max</sub>=2,36m<sup>2</sup>

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.